

gegeben worden. Vor allem ist aber dann mit dem 'Decernimus igitur', welches an die Stelle des so überaus schwerfälligen 'Huic decreto . . . addimus' getreten, ein nicht bloss logisch richtigerer, sondern auch dem Kanzleistil entsprechenderer Uebergang hergestellt worden. Dass der Satz in dieser Fassung auch factisch ganz gut aus der kaiserlichen Kanzlei hervorgegangen sein kann, beweist die analoge Stelle des im Original erhaltenen Diploms Friedrichs für das Klosterberg Kappenberg von 1162¹.

In gleicher Weise ist auch die Corroboration der Vorlagen vom Schreiber der kaiserlichen Kanzlei vereinfacht und wie bei den eben besprochenen Theilen des Contextes mit Anlehnung an den gegebenen Wortlaut durch eine vollkommen regelrechte Formel ersetzt worden. Viel wichtiger noch ist es, dass das Eschatocoll in allen seinen Theilen vor der eingehendsten Kritik Stand hält. Ueber die Signumzeile des Kaisers ist nichts zu sagen. Die Unterschrift des Kanzlers kehrt in gleicher Form in mehreren Originaldiplomen Friedrichs wieder². Das Monogramm findet sich genau so gezeichnet auf dem Privileg Friedrichs für Würzburg vom 13. Juni 1156, zu dem das Original in München liegt³. Die Angaben der Datumzeile stimmen untereinander vollkommen überein — endlich die Zeugenliste ist ebenfalls vollkommen correct, denn es lässt sich zeigen, dass die genannten Personen zur Zeit, als die Urkunde ausgestellt wurde, wirklich in Italien am Hofe des Kaisers verweilten⁴ und dass, was besonders hervorgehoben zu werden verdient, einer derselben sogar nur in eben diesem Jahre 1161 dort gewesen sein dürfte, nämlich Erlebold von Stablo⁵. Von den meisten der angeführten Zeugen ist übrigens ohnehin bekannt, dass sie den Kaiser auf seinem grossen Feldzug gegen Mailand begleiteten und sich also längere Zeit bei ihm aufhielten⁶. Alle diese Momente zusammengenommen

1) Erhard, Cod. dipl. Westfal. II, 96 nr. 325 Reg. nr. 1885. 2) Vgl. St. nr. 3919. 3929. 3916. 3936. 3) St. 3742. 4) Da Friedrich vom October 1161 bis Mitte März 1162 in Lodi war, so können zum Beleg für diese Behauptung folgende Urkunden herangezogen werden: Privileg für Crema von 1162, März 7, Stumpf, Act. ined. nr. 142 S. 187, Privileg für Merseburg von 1162, Jan. 20, Böhmer, Act. imper. nr. 111 S. 103, beide Orig., Privileg für den Grafen von Blandrate von 1162, Jan. 19, Stumpf a. a. O. nr. 356 S. 506. Einzig wegen des Heinricus marescalcus muss ich auf eine etwas ausser der Reihe stehende und zudem nicht ganz sicher datierte Urkunde verweisen: Privileg für den Grafen von Lavagna, Stumpf a. a. O. nr. 354 S. 503. 5) Er erscheint als Zeuge wieder in dem von Friedrich I. den Pisanern ertheilten grossen Privileg von 1162, April 6, St. 3936. Ueber die Datierung ist jedoch zu vergleichen Ficker, Urkundenlehre II, §. 409 S. 351. 6) Vgl. Giesebrecht, Gesch. d. D. K. V, S. 290. 295.